

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Team Nanotec GmbH

1. Geltungsbereich

(1) Unsere Angebote, Angebotsannahmen, Auftragsbestätigungen sowie jegliche Lieferungen und Leistungen unterliegen ausschließlich den nachfolgenden Geschäftsbedingungen.

(2) Abweichende Bedingungen oder vertragsändernde Bestimmungen des Kunden erkennen wir nicht an; sie werden uns gegenüber nur wirksam, wenn wir den Änderungen schriftlich zustimmen.

(3) Die vorliegenden Geschäftsbedingungen sind auch Grundlage für künftige Geschäfte mit den Kunden.

2. Angebotsannahme

Von Kunden vorgelegte Bestellungen gelten von uns nur dann als angenommen, wenn sie von einer vertretungsberechtigten Person innerhalb von 21 Tagen ab Vorlage schriftlich angenommen werden.

3. Kaufpreis

(1) Als Kaufpreis gilt, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, der in unserem Angebot genannte Preis, oder, wo dies nicht im einzelnen ausdrücklich geschehen ist, der in unserer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preisliste aufgeführte Preis.

(2) Die Preise gelten "ab Werk". Soweit wir uns bereit erklärt haben die Ware an einen anderen Ort auszuliefern, hat der Kunde die anfallenden Kosten für Transport, Verpackung und Versicherung zu bezahlen.

(3) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen, sie ist zusätzlich vom Kunden an uns zu bezahlen. Maßgebend ist der Umsatzsteuersatz im Zeitpunkt unserer Leistung. Erhöhungen der Umsatzsteuer, welche innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluß eintreten, können wir nur im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen geltend machen.

4. Zahlungsbedingungen

(1) Der Kaufpreis sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer sind ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

(2) Kommt der Kunde seiner Zahlungspflicht spätestens am Fälligkeitstag nicht nach, so können wir - ohne Aufgabe etwaiger weiterer uns zustehender Rechte und Ansprüche - Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank fordern. Der Kunde ist aber berechtigt, nachzuweisen, daß als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

5. Warenlieferung

(1) Die Warenlieferung erfolgt durch Bereitstellung der Ware zur Abholung und einer entsprechenden Benachrichtigung des Kunden.

(2) Soweit die Lieferzeit vertraglich vereinbart wurde, gilt diese nur annähernd.

(3) Die Einhaltung der Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.

(4) Arbeitskämpfe und sonstige unvorhergesehene Ereignisse verlängern die Leistungszeit.

(5) Teillieferungen sind zulässig.

6. Eigentumsvorbehalt

(1) Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen aus den Geschäftsbedingungen mit dem Kunden in unserem Eigentum.

(2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir zur Rücknahme der gelieferten Ware berechtigt; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme der Ware hat dabei nicht den Rücktritt vom Vertrag zur Folge, es sei denn, dieser wurde unsererseits ausdrücklich ausgesprochen.

(3) Bis zur vollständigen Bezahlung darf der Kunde die Ware im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs nutzen, muß sie aber mit der gebotenen Sorgfalt behandeln, insbesondere ordnungsgemäß lagern, sichern und versichern. Eine Weiterveräußerung der Ware ist nur mit unserer Zustimmung gestattet; in diesem Fall

tritt der Kunde bereits jetzt alle Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung erwachsen, in Höhe unseres Rechnungsbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) an uns ab, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist.

(4) Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, insbesondere in diese eingebaut, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

(5) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

7. Gefahrübergang

(1) Die Lieferung erfolgt "ab Werk"

(2) Das Risiko der Beschädigung oder des Verlustes der Ware geht in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem der Kunde - nach rechtzeitiger vorheriger Information durch uns, die Ware bei uns abholen kann. Sofern wir uns bereit erklärt haben, den Transport der Ware zum Kunden zu veranlassen, geht die Gefahr spätestens mit der Absendung der Ware auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anführ- und Aufstellung, übernommen haben. Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahl, Bruch- Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichert.

8. Aufrechnung und Zurückhaltungsrecht

Aufrechnungs- und Zurückhaltungsrecht stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

9. Gewährleistung und Haftungsausschluß

(1) Weist die von uns gelieferte Ware einen von uns zu vertretenden Mangel auf, sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt und verpflichtet. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist der Kunde berechtigt, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu

verlangen. Für die Produkte SPM-Spitzen und SPM-Kalibrierstandards bezieht sich die Gewährleistung ausschließlich auf die durch ein Elektronenstrahlmikroskop vermessenen Formen und Dimensionen, vor einer ersten Nutzung. Die Gewährleistung schließt insbesondere nicht die Funktionalität im jeweils eingesetzten Rastersondenmikroskop ein.

(2) Im Falle der Ersatzlieferung geht die mangelhafte Ware wieder in unser Eigentum über.

(3) Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, daß dieser seiner Verpflichtung zur Untersuchung des Liefergegenstandes und zur unverzüglichen Rüge etwaiger Mängel ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(4) Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Mängeln an der von uns gelieferten Ware sind ausgeschlossen; wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden. Diese Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft sowie für Ansprüche des Kunden auf Ersatz des vertragstypischen Schadens, der auf eine schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht unsererseits zurückzuführen ist.

(5) Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

(6) Jegliche sonstige Haftung unsererseits auf Schadensersatz ist ausgeschlossen, soweit die Schadensursache nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits beruht. Diese Regelung gilt nicht für Ansprüche gem. §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz. Im Fall einer Produzentenhaftung ist unsere Haftung in jedem Falle auf die Deckungssumme unserer Versicherung begrenzt.

(7) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10. Vertraulichkeit

(1) An Abbildungen, Zeichnungen, und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für solche schriftliche Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet werden; vor Ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

(2) Im übrigen sind Informationen, die zur Durchführung eines Vertrages ausgetauscht werden, grundsätzlich nicht vertraulicher Natur. Sollen bestimmte Informationen gleichwohl vertraulich behandelt werden, wird hierüber eine besondere schriftliche

Vereinbarung getroffen.

11. Rechtswahl, Gerichtsstand und Erfüllungsort

(1) Für diese Verkaufsbedingungen und für die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und uns gilt ausschließlich deutsches Recht.

(2) Handelt es sich bei unserem Kunden um einen Vollkaufmann oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland, ist Gerichtsstand Villingen-Schwenningen.

Uns bleibt es aber unbenommen, auch an jedem anderen national oder international zuständigen Gericht zu klagen.

(3) Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz in Villingen-Schwenningen.